

Erläuterungen zur Mustervereinbarung über die Zusammenarbeit im Umweltschutz zwischen Firmen und Behörden

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Immer mehr Unternehmen sind in der Lage, die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt zu erkennen und einzuschätzen. Sie veranlassen selbständig die notwendigen Massnahmen zur Kontrolle und zur Reduktion der Umweltbelastungen und nehmen damit ihre Umweltverantwortung eigenständig wahr. Mit dem neuen Instrument der Kooperationsvereinbarung möchten die Umweltbehörden der beiden Basel dieses Engagement fördern und Vorteile für beide Seiten erzielen.

Das Modell der Kooperationsvereinbarung ist ursprünglich im Kanton Solothurn entstanden. Eine Arbeitsgruppe aus Behörden- und Wirtschaftsvertretern hat es an die Bedürfnisse unserer Region angepasst.

Kooperationsvereinbarungen sind in erster Linie für mittlere und grössere Unternehmen gedacht, deren Umweltmanagementsysteme gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Die Vereinbarung soll auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden. Sie tritt an die Stelle des sog. Regelvollzuges der Behörden, hebt aber deren Kompetenzen zur Vornahme von Kontrollen - im Sinne von Stichproben oder bei konkreten Anlässen - nicht auf.

1.2 Kriterien für einen Vereinbarungsabschluss

Für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung kommen Betriebe oder Betriebseinheiten in Frage, die ein gültiges Umweltschutzzertifikat gemäss ISO-Norm 14001 oder EMAS-Verordnung besitzen.

Betriebe oder Betriebseinheiten ohne Umweltzertifikat können ebenfalls eine Vereinbarung beantragen, sofern

- a. ein integrales Umweltmanagementsystem eingerichtet wurde, das der Firma ermöglicht, die Auswirkungen ihres Betriebes auf die Umwelt laufend zu erfassen und wenn nötig eigenständig Korrekturen anzubringen,
- b. alle umweltrelevanten Bewilligungen vorhanden sind,
- c. die gesetzlichen Umweltbestimmungen eingehalten sind oder nötige Sanierungen in gegenseitigem Einvernehmen durchgeführt werden.

1.3 Aufnahme von Verhandlungen

Unternehmen, welche die in Ziffer 2 hievor erwähnten Kriterien erfüllen und eine Kooperationsvereinbarung abschliessen möchten, treten über die Stabsstelle Umweltschutz des Kantons Basel-Landschaft bzw. über die Koordinationsstelle für Umweltschutz Basel-Stadt mit den Behörden in Verhandlungen. Die Stabsstelle Umweltschutz bzw. die Koordinationsstelle für Umweltschutz stellt mit den Verantwortlichen eines Unternehmens die umweltrelevanten Bereiche fest und zieht bei den Verhandlungen die zuständigen Fachstellen bei. Beide Seiten entwerfen gemeinsam die Kooperationsvereinbarung und deren Anhang.

1.4 Bereich Störfallvorsorge

Der Bereich Störfallvorsorge nimmt eine Sonderstellung ein, da in der Regel eine regelmässige Datenerfassung nicht vorgesehen ist. Es soll fallweise entschieden werden, ob der Bereich in die Vereinbarung miteinbezogen werden soll. Das drängt sich insbesondere dann auf, wenn ein Unternehmen periodisch Kenngrössen zur Störfallvorsorge ermittelt.

Bei einem Einbezug der Störfallvorsorge bleibt die Meldestelle für Störfälle bei der Kantonspolizei in Liestal bzw. in Basel.

1.5 Unterschriftenregelung

Die Kooperationsvereinbarung wird auf Seiten eines Unternehmens i.d.R. von einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet. Auf Seiten der Behörde unterzeichnet im Kanton Basel-Landschaft die Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion die Vereinbarung. Im Kanton Basel-Stadt erfolgt die Unterzeichnung durch die Vorsteherin des Baudepartementes in ihrer Funktion als Präsidentin der Regierungsrätlichen Delegation für Umweltschutz, da auch in anderen Departementen Umweltschutzfachstellen eingeordnet sind.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ziff. 1: Zweck

Das Kooperationsprinzip und das gegenseitige Vertrauen bilden die Basis für eine einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und der Verwaltung. Das Unternehmen bekennt offiziell, dass es fähig und in der Lage ist, seine Eigenverantwortung zum Schutz der Umwelt wahrzunehmen, und die Behörden anerkennen diese Eigenverantwortung ebenso offiziell.

Ziff. 2: Rechte und Aufgaben der Firma

Entsprechend den Kriterien für den Vertragsabschluss (vgl. Ziff. 1.2 hievore) muss eine Firma in der Lage sein, die betriebsrelevanten Umweltdaten selbständig zu erheben und zu kontrollieren, um gegebenenfalls betriebliche Anpassungen vornehmen zu können. Für diese Aufgaben kann sie auch Drittfirmen beiziehen.

Art, Umfang und Periodizität der zu erhebenden Daten werden mit den Behörden einvernehmlich bestimmt und im Anhang zur Kooperationsvereinbarung festgehalten. Hat die Firma bereits eine integrale, betriebsinterne Berichterstattung schriftlich festgehalten, kann sie auf diese verweisen. Die Firma informiert die Behörden regelmässig über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten und über die Einhaltung des Umweltrechts.

Ziff. 3: Rechte und Aufgaben der Behörde

In Anerkennung der Selbstverantwortung stellt die Behörde auf die Informationen der Firma ab und verzichtet auf Routinekontrollen. Sie informiert die Firma über Änderungen im Vollzug. Änderungen des kantonalen Umweltschutzrechts werden der Firma jährlich zugestellt.

Trotz Vereinbarungen sollen behördliche Kontrollen jederzeit möglich sein. Um dem Wesen des Vertrages nachzukommen, werden sie aber zurückhaltend vorgenommen. Kontrollen drängen sich nur dann auf, wenn Zweifel über die Angaben der Firma bestehen oder wenn Klagen von dritter Seite vorliegen.

Ziff. 4: Anlaufstelle

Damit die Informationen auf beiden Seiten der Vertragspartner kanalisiert ein- und ausfliessen können, werden in der Vereinbarung jeweils die Anlaufstellen aufgeführt. Behördenseits übernimmt im Kanton Basel-Landschaft die Stabsstelle Umweltschutz, im Kanton Basel-Stadt die Koordinationsstelle für Umweltschutz diese Aufgabe.

Fachliche Detailfragen sollen direkt besprochen werden können. Die Anlaufstellen sind über wichtige Abmachungen in Kenntnis zu setzen.

Ziff. 5: Standortbestimmung

In festzulegenden Abständen sollen die Verantwortlichen der Firma zusammen mit den involvierten Fachstellen die Umwelleistungen des Unternehmens überprüfen. Um den ganzheitlichen Ansatz einlösen zu können, ist eine Koordination unter den Fachbereichen erforderlich.

Ziff. 6: Optimierungen und Sanierungen

Werden bei den Standortbestimmungen Optimierungspotentiale sichtbar, verpflichten sich die Vertragspartner, Verbesserungsmöglichkeiten oder erforderliche Sanierungen einvernehmlich festzulegen. Dabei werden alle fachlichen und betrieblichen Aspekte in umfassendem Sinne einbezogen.

Ziff. 7: Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung soll unmittelbar nach Unterzeichnung in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit Gültigkeit haben.

Die Kooperation basiert auf gegenseitigem Vertrauen. Ist dieses nicht mehr vorhanden, soll ohne Angabe von Gründen die Vereinbarung wieder aufgelöst werden können. In solchen Fällen würde an ihrer Stelle wieder der normale Vollzug treten.

Generelle Vertragsänderungen müssen den Unterschriftsberechtigten zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Änderungen des Anhangs können aber über die Anlaufstellen durch die Fachverantwortlichen vorgenommen werden.